

Schwerpunkt

## Ökoenergie und Immobilienwirtschaft

Die Errichtung einer Ladestation  
für E-Fahrzeuge im Wohnrecht

Windkraftwerke – Superädifikate oder  
selbständige Bestandteile der Liegenschaft?

Mietrecht

Berechnung von Befristungen  
in Mietverträgen

Wirksamkeit einer Befristung  
mit Rückdatierung

Forum Immobilientreuhänder

Zur Mindestdauer für  
befristete Wohnungsmietverträge

§ 16 WEG;  
§ 9 MRG

Elektromobilität;  
Ladestation;  
Wohnungs-  
eigentum;  
Mietrecht

# Die Errichtung einer Ladestation für E-Fahrzeuge im Wohnrecht

*Bei Einfamilienhäusern ist die Errichtung einer Ladestation durch den Eigentümer rechtlich unproblematisch. Doch beim WE stellen die Zustimmungserfordernisse der anderen WEer bzw des Vermieters eine Barriere für die Elektromobilität dar. Der vorliegende Beitrag analysiert die Errichtung einer Ladestation im Eigeninteresse des WEers/Mieters und vergleicht diese mit der deutschen Rechtslage.*

DAPHNE FRANKL-TEMPL

## A. Einleitung

Wenn ein WEer/Mieter eine Ladestation auf seinem Parkplatz errichten möchte und es noch keine Stromversorgung bzw Leerverrohrung am Parkplatz gibt, so muss ein Stromkabel von seinem Zähler zum Autostellplatz in der Tiefgarage verlegt und daran eine Steckdose angeschlossen werden. Der Zähler befindet sich meist entweder in der Wohnung, im Treppenhaus oder im Keller. Befindet sich der Zähler nicht im Keller in der Nähe der Tiefgarage, so muss jedenfalls **ein eigener Zähler mit einer individuellen Abrechnungsfunktion** installiert werden, damit nicht alle WEer den getankten Strom in der Garage zahlen müssen. Für die Verlegung der Kabel sind in der Regel **Mauerdurchbrüche** erforderlich, die dann wieder brandschutztechnisch verschlossen werden müssen.

Gibt es bereits eine **Leerverrohrung** bzw eine **Vorverkabelung** mit einer Steckdose am Parkplatz, dann stellt sich die Situation wesentlich einfacher dar. Es wird ein Zähler im Hausanschlussraum installiert, die notwendigen Kabel durch die Leerverrohrung bis zum Parkplatz gezogen und die Ladestation an die Wand montiert (oder aufgestellt).

Etwaige Änderungen des Nutzwerts des betreffenden WE-Objekts (Aufwertung des Parkplatzes durch Stromversorgung und Ladestation) und damit verbundene rechtliche Konsequenzen werden in diesem Beitrag nicht eigens erörtert (siehe § 10 Abs 3 iVm § 9 Abs 2 Z 4 WEG).

### 1. Die Errichtung von Ladeinfrastruktur im alleinigen Interesse des Wohnungseigentümers

Gemäß § 2 Abs 2 WEG kann an einem deutlich durch Bodenmarkierung abgegrenzten **Abstellplatz eines Kraftfahrzeugs** WE erlangt werden. Dies gilt nur für die Bodenfläche. Angrenzende Wände rund um den Stellplatz in einer Garage gehören zu den **allgemeinen Teilen der Liegenschaft** iSd § 2 Abs 4 WEG. Dazu gehören auch das Treppenhaus, der Keller und ein zentraler Haushaltsanschlussraum, also all die Teile des Hauses, die durch die Verlegung einer Stromleitung betroffen wären. Oft sind die Stellplätze in Mehrparteienhäusern nicht Teil des WE, sondern gehören zur Gänze zu den „verfügbaren“ allgemeinen Teilen der Liegenschaft. Dann

greift meist eine **Benutzungsregelung** gem § 17 Abs 1 WEG. Änderungen an den allgemeinen Teilen des Hauses bedürfen fast immer der Zustimmung aller Miteigentümer.

#### a) Stromanschluss/Leerverrohrung am Parkplatz

Der erste Schritt bei der Errichtung einer Ladestation ist die Prüfung, ob es im Haus bereits einen Stromanschluss am Parkplatz oder eine Leerverrohrung in der Garage gibt. Wenn das der Fall ist, dann wird zu prüfen sein, ob der oben beschriebene technische Eingriff nicht unter die Definition einer **„unwesentlichen Änderung“** fällt. In diesem Fall müsste der WEer (vorausgesetzt, er übernimmt alle Kosten) **nicht** die Zustimmung der anderen Miteigentümer zur Errichtung der Ladestation einholen.

Der Begriff der Änderungen am WE-Objekt in § 16 Abs 2 ist grundsätzlich **weit** auszulegen.<sup>1)</sup> Zu den **„genehmigungsfreien“, weil unwesentlichen Änderungen**, die vom WEer ohne Weiteres vorgenommen werden dürfen, zählt die Rechtsprechung zB die Errichtung einer nicht tragenden Innenwand und den Anschluss eines WE-Objekts an einen schon vorhandenen Kamin. Analog zu den sinngemäß anwendbaren Ausführungen im Mietrechtsgesetz,<sup>2)</sup> wobei „unwesentliche Änderungen im Allgemeinen durch ihre Geringfügigkeit, Unerheblichkeit, leichte Beseitigbarkeit und die fehlende Beeinträchtigung von schutzwürdigen Interessen des Vermieters und des Bestandes und Wertes des Mietgegenstandes gekennzeichnet sind“ (idS etwa *Krejci*, HBzMRG 256), gelten als Beispiele für unwesentliche Maßnahmen das Einschlagen von Bilderhaken (MietSlg 18.028, 38.012), die Verlegung von Rohren über Putz (nicht aber bei Eingriffen in das Mauerwerk: MietSlg XIX/39) und die Anbringung von Radiatoren ohne Mauerdurchbrüche (MietSlg 34.023) sowie die Montage einer Satellitenantenne

Dr. Daphne Frankl-Templ, MA, ist RAA in der Anwaltskanzlei Templ, <http://templ.com>, <http://mobilitylaw.at>, E-Mail: [daphne.frankl@templ.com](mailto:daphne.frankl@templ.com)

2018 erscheint von der Autorin das Buch „Elektromobilität und Recht“ bei Manz. Dieses behandelt den Rechtsrahmen von Elektrofahrzeugen und deren Ladeinfrastruktur. Der vorliegende Beitrag stellt einen Auszug aus dem Buch dar.

1) *Hausmann/Vonkilch*, WEG<sup>3</sup> (2013) § 16 Z 16.

2) *Hausmann/Vonkilch*, MRG<sup>3</sup> (2013) § 9 Z 5.

zwischen Innen- und Außenfenstern (nicht aber am nicht mitvermieteten Dachboden: MietSlg 47.012).

Da es bisher keine veröffentlichte Judikatur in Österreich zur Errichtung einer Ladestation gibt, kann man sich nur an der oben zitierten Rechtsprechung orientieren, die zB die Anbringung eines Radiators ohne Mauerdurchbruch als nicht wesentlich qualifiziert hat. Bei einer bereits bestehenden Leerverrohrung/Vorverkabelung wird daher der geringfügige Eingriff bei voller Kostenübernahme und individueller Abrechnung in aller Regel keinerlei Zustimmungspflichten der Miteigentümer auslösen.

### b) *Kein Stromanschluss/keine Leerverrohrung am Parkplatz*

Bei Mauerdurchbrüchen zur Verlegung der Stromleitung ist jedenfalls von einer baulichen und damit wesentlichen Änderung auszugehen. In diesem Fall müssen alle WEer dem Projekt zustimmen. Erlangt der betroffene WEer bei der Beschlussfassung nicht die Einstimmigkeit, so kann dieser die **Voraussetzungen des § 16 WEG** im Rahmen eines Außerstreitverfahrens vom Außerstreitrichter prüfen lassen (§ 52 WEG). Die Genehmigung des Außerstreitrichters kann die Zustimmung der übrigen WEer ersetzen.

§ 16 WEG regelt den Umfang des Nutzungsrechts und die Berechtigung zu Änderungen des WEers am eigenen WE-Objekt und an den allgemeinen Teilen der Liegenschaft.

Greift die Errichtung der Ladestation nicht in ein anderes (benachbartes) WE oder in die allgemeinen Teile der Liegenschaft ein, dann darf die Änderung gem § 16 Abs 2 Z 1 WEG weder eine **Schädigung des Hauses** noch eine **Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen** der anderen WEer, keine **Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung** des Hauses noch eine **Gefahr** für die Sicherheit von Personen, des Hauses oder von anderen Sachen zur Folge haben.

Im Fall einer fachgerecht durchgeführten Installation ist davon auszugehen, dass die Verlegung einer Stromleitung vom Hausanschlussraum zum Parkplatz sowie der Anschluss des Zählers und der Ladestation an das Stromnetz weder zu einer **Schädigung oder Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des Hauses** führen, noch eine Gefahr für die Sicherheit darstellen. Es muss zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass es zu keiner **Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen** der anderen WEer kommt (Beeinträchtigung durch Bauarbeiten etc).

Bei einem **Eingriff in die allgemeinen Teile des Hauses** sind zu den oben genannten Voraussetzungen noch die des § 16 Abs 2 Z 2 WEG zu beachten: Die Änderung muss entweder der **Übung des Verkehrs** entsprechen oder einem **wichtigen Interesse** des WEers dienen. Dies gilt per se für **privilegierte Vorhaben**.

Was **verkehrsüblich** ist, bestimmt sich zunächst nach der allgemeinen Lebenserfahrung (nicht nach Einhaltung von Bauvorschriften!) und im Weiteren danach, ob die konkrete Änderung unter Berücksichtigung der bestimmten Beschaffenheit des betreffenden Hauses und seines Umfelds als üblich anzusehen ist.<sup>3)</sup> Die Errichtung einer Ladestation in einer Wohn-

hausanlage, auch wenn sie von einem zertifizierten Unternehmen ordnungsgemäß durchgeführt wird, wird aufgrund ihrer Seltenheit wahrscheinlich noch nicht unter die Verkehrsüblichkeit fallen. Bei Fehlen der Verkehrsüblichkeit kann die Änderung durch ein **wichtiges Interesse** des WEers, das über ein reines Interesse an der Wertsteigerung seines Objekts hinausgehen muss, legitimiert werden. Darunter könnte eventuell auch – mangels alternativer Lademöglichkeiten – die Installation einer Stromleitung zur Versorgung der Ladestation fallen. Insb bei einer invasiven Baumaßnahme jedoch überwiegt das wichtige Interesse des WEers **nie** die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der anderen WEer.<sup>4)</sup>

Bei Vorliegen eines **privilegierten Vorhabens** gem § 16 Abs 2 Z 2 WEG – der **Errichtung von Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernsprechleitungen, Beheizungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen** sowie beim Anbringen der nach dem Stand der Technik notwendigen Einrichtungen für den **Hörfunk- und Fernsehempfang sowie für Multimedia-dienste**, sofern der Anschluss an eine bestehende Einrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar ist – sind die Verkehrsüblichkeit und das wichtige Interesse nicht mehr eigens zu prüfen und werden vorausgesetzt. Der OGH hat festgestellt, dass der Gesetzgeber bei den im Gesetz aufgezählten verkehrsüblichen Änderungen an die **heute selbstverständlichen Versorgungseinrichtungen moderner Wohnungen** und nicht an die Befriedigung von Luxusbedürfnissen dienende Ausstattung von Wohnungen oder Geschäftsräumen (im zitierten Fall ging es um den Ausbau einer Dachterrasse) gedacht hat.<sup>5)</sup> Ob die Errichtung einer Stromleitung für die Versorgung einer Ladestation automatisch unter ein privilegiertes Vorhaben subsumiert werden kann, ist unter Heranziehung der bisherigen Judikatur nicht eindeutig feststellbar. Wenn die Ausstattung mit Multimediadiensten bereits Teil einer „selbstverständlichen Versorgungseinrichtung einer modernen Wohnung“ darstellt (siehe auch Bsp, in denen ein Fernseekabel vom Keller zur Wohnung verlegt werden und ein Signalverstärker im Keller, welcher zu den allgemeinen Teilen des Hauses gehört, installiert wird [vgl 5 Ob 31/86 MietSlg 38.284]), wird es vielleicht in Zukunft auch die Ausstattung von Parkplätzen mit Ladestationen sein, auch im Hinblick auf bereits verpflichtende Vorgaben in den meisten Bauordnungen zur Vorsehung von Leerverrohrungen für Ladestationen in neu zu errichtenden Gebäuden.

Handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben, so würde die weitere Prüfung des Außerstreitrichters (die Erfüllung der Voraussetzungen des § 16 Abs 2 Z 1 WEG insb Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der anderen WEer vorausgesetzt) zugunsten des errichtenden WEers entfallen.

Wird die Ladestation auf einem Parkplatz errichtet, der einem WEer nur durch eine Benutzungsregelung zugewiesen ist – spricht, die Änderung betrifft ausschließlich allgemeine Teile des Hauses –, so

3) OGH 20. 3. 2012, 5 Ob 236/11 h.

4) *Illedits/Illedits-Rohr*, Wohnungseigentum<sup>5</sup> (2014) Rz 770 ff.

5) 5 Ob 269/98 i immolx 1999/100.

kommt trotzdem § 16 Abs 2 Z 2 WEG analog zur Anwendung, da die Änderung einer vorteilhafteren Nutzung des WE-Objekts dienlich ist.<sup>6)</sup>

## 2. Die Errichtung von Ladeinfrastruktur im alleinigen Interesse des Mieters

### a) Mietobjekt im Vollenwendungsbereich des MRG

Ist zu einer Mietwohnung ein Parkplatz mitvermietet, so kommt als zentrale Bestimmung für Änderungen am Mietgegenstand – analog zu § 16 WEG – § 9 MRG zur Anwendung. Dies gilt jedoch nur für Bestandsobjekte, die in den Vollenwendungsbereich des MRG fallen. Dazu gehören ua Mietwohnungen in **Altbauten** (vor dem 1. 7. 1953 errichtet) und **geförderten Neubauten** (§ 1 Abs 1 MRG). § 9 MRG ist nicht auf Untermietverhältnisse anwendbar.

Nach dem Wortlaut von § 9 erfasst das Änderungsrecht des Mieters „wesentliche Veränderungen (Verbesserungen) des Mietgegenstandes“. Bezüglich der Frage ob die Errichtung der Ladestation eine wesentliche Änderung darstellt, sei auf die Ausführungen im WE (oben Punkt A.1.a) verwiesen. Der Hauptmieter hat eine von ihm beabsichtigte wesentliche Veränderung (Verbesserung) des Mietgegenstands dem Vermieter (formfrei, beachte § 883 ABGB) anzuzeigen. Lehnt der Vermieter nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die beabsichtigte Veränderung ab, so gilt seine Zustimmung als erteilt.

Um von einer inhaltlich ordnungsgemäßen, die Zustimmungsfiktion auslösenden Anzeige ausgehen zu können, muss diese alle Angaben enthalten, die aus der Warte eines redlichen Erklärungsempfängers notwendig sind, damit der Vermieter sich ein ausreichendes Bild über die gewünschten Maßnahmen machen und die ihm zustehenden Kontrollrechte ausüben kann (MietSlg 55.266/29). Die Anforderungen, die an die Anzeige gestellt werden, dürfen aber zu keiner **Schikane** des Mieters führen.<sup>7)</sup>

Sind bauliche Veränderungen durch Mauerdurchbrüche, Verlegung von Kabeln etc notwendig, so kommen jedenfalls die weiteren Prüfvoraussetzungen des § 9 Abs 1 MRG (fast wortgleich zu den Voraussetzungen des § 16 Abs 2 WEG) zur Anwendung.

Lange Zeit war in der Judikatur umstritten, ob das Änderungsrecht des Mieters bei Erfüllung der oben genannten Tatbestandsvoraussetzungen nach § 9 MRG wie im WEG auch Eingriffe in die **allgemeinen Teile** des Hauses umfasst. Es ist davon auszugehen, dass der Tatbestand des § 9 großzügig zu verstehen ist und grundsätzlich auch die (vorläufige oder dauernde) Inanspruchnahme von nicht zum Mietgegenstand selbst gehörenden Teilen des Hauses darunter subsumiert werden kann.<sup>8)</sup>

Sofern sich die Wohnung im WE befindet, ist jedenfalls vom Vermieter/WEer die Zustimmung der anderen WEer einzuholen, bevor er dem Mieter seine Zustimmung zur Errichtung geben kann. Lehnt der Vermieter den Änderungswunsch nach erfolgter Anzeige ab, so kann der Mieter seinen Anspruch im Außerstreitverfahren gem § 37 Abs 1

Z 6 MRG durchsetzen. Hat sich der Vermieter nicht geäußert, so ist nach der Rsp ein auf das Vorliegen einer Zustimmungsfiktion gestützter Anspruch im streitigen Verfahren durchzusetzen, weil dadurch eine rechtsgeschäftliche Einigung fingiert wird (MietSlg 37.263, 39.258, 45.246). Der Mieter hat gem § 10 Abs 1 MRG nach Beendigung des Mietverhältnisses Anspruch auf einen **Ersatz der Aufwendungen**, vermindert um eine jährliche Abschreibung.

### b) Mietobjekte im Teil- und Nichtanwendungsbereich des MRG

Bei Mietgegenständen, die nicht in den Vollenwendungsbereich des MRG fallen (zB Dachausbauten nach 31. 12. 2001), und bei Untermietverhältnissen kommen hinsichtlich der Änderungen am Mietgegenstand sowie der eventuellen Ersatzansprüche grundsätzlich **§§ 1090–1121 ABGB** zur Anwendung. Es besteht weitgehend **Vertragsfreiheit**. Die Rechtsprechung geht jedoch in den meisten Fällen von einer **sinngemäßen Anwendung**<sup>9)</sup> des § 9 MRG auch auf Anwendungsfälle, auf die nur das ABGB anwendbar ist, aus.

## B. Vergleich mit der deutschen Rechtslage

In Deutschland gibt es im dWEG vergleichbare Bestimmungen zu „privilegierten baulichen Veränderungen“. Konkret wird in § 21 Abs 5 Nr 6 dWEG im Rahmen der ordentlichen Verwaltung ein Duldungsanspruch gegenüber den anderen WEern bei Maßnahmen zur Herstellung eines Energieversorgungsanschlusses zugunsten eines WEers geregelt.

Jedoch hat das **Landesgericht München** (Entscheidung 21. 1. 2016, 36S 2041/15 WEG, siehe auch Amtsgericht Schöneberg 9. 4. 2015, 771 C 87/14) im Fall eines WEers, der auf eigene Kosten auf seinem im Sondereigentum stehenden Stellplatz eine Ladestation errichten wollte, den **Duldungsanspruch gem § 21 Abs 5 Nr 6 dWEG** in 2. Instanz abgelehnt und das Zustimmungserfordernis sämtlicher WEer zur baulichen Maßnahme, die die anderen WEer nicht unerheblich beeinträchtigt, bejaht. Der Duldungsanspruch betreffe nur Maßnahmen, die einen **Mindeststandard** ermöglichen, und dazu gehöre nicht die Errichtung einer Ladestation in einer Garage (Urteil des LG München S 5).

Eine Abkehr vom in § 21 dWEG festgelegten Einstimmigkeitserfordernis bietet noch die Subsumentierung unter den in § 22 dWEG geregelten **Modernisierungsmaßnahmen** nach dem Stand der Technik, welche die Eigenart der Wohnanlage nicht ändern und keinen WEer gegenüber anderen unbillig beeinträchtigen (ähnlich den außerordentlichen nützlichen Verbesserungen gem § 29 öWEG). Grei-

6) *Illedits/Illedits-Rohr*, aaO Rz 790, 798.

7) OGH 8. 4. 1986, 5 Ob 31/86 MietSlg 38.284, Vergleich zu Ladestation: Verlegung eines Telekabels nach Herstellung von Stemm-schlitzten vom Keller zur Wohnung.

8) *Hausmann/Vonkilch*, MRG<sup>3</sup> (2013) § 9 Rz 13.

9) *Hausmann/Vonkilch*, MRG<sup>3</sup> (2013) § 9 Rz 3.

fen die Maßnahmen in die allgemeinen Teile des Hauses, so ist „nur“ eine qualifizierte Mehrheit (Dreiviertelmehrheit) für die Zustimmung der Maßnahme erforderlich.

Da die bisherige Rechtslage in Deutschland als unbefriedigend empfunden wurde, liegt seit 23. 9. 2016 ein **Gesetzesentwurf** zur Änderung des WEG und des Bürgerlichen Gesetzbuchs **zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität** zu BR-Drucksache 18/10256 vor.

Analog zu den Bestimmungen über die Barrierefreiheit in § 554 a dBGB, bei der der Mieter unter vereinfachten Voraussetzungen jedenfalls der baulichen Veränderung zustimmen muss, sieht der Entwurf im neu geschaffenen **§ 554 b BGB** bei Mietrechtsgegenständen und in Ergänzung des **§ 22 Abs 1 Satz 1 dWEG** im Fall von WE eine ausdrückliche Privilegierung für die Errichtung von Ladestationen vor.

Die Zustimmung der durch die bauliche Maßnahme nicht unerheblich beeinträchtigten Miteigentümer soll dann entbehrlich sein, wenn

- die Maßnahme für die Installation einer Ladeeinrichtung **erforderlich** ist,
- ein **berechtigtes Interesse** daran besteht und
- die **Eigenart** der Wohnanlage durch die bauliche Maßnahme nicht geändert wird.

Bisher ist der Gesetzesentwurf noch nicht verabschiedet worden. Aus Sicht der deutschen Bundesregierung scheint nicht hinreichend gesichert, dass die vorgeschlagenen Regelungen zu einer Verbesserung der rechtlichen Situation hinsichtlich der Installation von Ladepunkten führen werden, ua weil § 22 Abs 1 und Abs 2 WEG in der Praxis erhebliche Anwendungsschwierigkeiten und Auslegungsprobleme bereitet. Derzeit wird an einer effizienteren Rechtslösung gearbeitet.<sup>10)</sup>

### C. Fazit

Es gibt bisher keine veröffentlichte Judikatur zu § 16 WEG bzw § 9 MRG, welche die Errichtung von Ladestationen in Mehrparteienhäusern zum Inhalt hat. Eine gewisse Unsicherheit bei der Subsumierung unter die

Gesetzesbegriffe „**unwesentliche Änderung**“, „**privilegierte Vorhaben**“, „**Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der anderen WEer**“ bleibt, bis das Thema ausjudiziert ist.

In Deutschland soll nach dem neuen Entwurf bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen die Errichtung der Ladestation genehmigungsfrei sein, unabhängig vom Grad des Eingriffs. Im österreichischen WEG ist so eine Regelung bei Errichtung im Eigeninteresse schwer vorstellbar. Doch eine Ergänzung der im Gesetz aufgezählten privilegierten Vorhaben um die Errichtung einer Ladestation (nicht nur der Verlegung eines Stromanschlusses) ähnlich der Anbringung von Multimediadiensten könnte zu einer Klarstellung der Rechtslage beitragen und der Förderung der Elektromobilität dienen.

Einen wichtigen Beitrag wird die Novelle zur europäischen Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden leisten. Im neuen Art 8 Abs 2 ist ab 2025 eine verpflichtende Vorverkabelung in neuen bzw umfassend zu renovierenden Gebäuden vorgesehen. Damit reduzieren sich die baulichen Einwirkungen bei der Errichtung einer Ladestation massiv und es wird leichter sein, die Zustimmung der anderen WEer/des Vermieters zu erlangen, bzw wird die Errichtung von Anfang an genehmigungsfrei sein.

10) Schaufenster Elektromobilität, Eckpunkte für den rechtlichen Rahmen der Elektromobilität, Ergebnispapier 34 (Jänner 2017) 10, unter <http://schaufenster-elektromobilitaet.org> (abgerufen Dezember 2017).

#### SCHLUSSTRICH

*Beim WE stellen die Zustimmungserfordernisse der anderen WEer bzw des Vermieters zu baulichen Veränderungen, welche mit der Errichtung einer Ladestation einhergehen, eine Barriere für die Elektromobilität dar. Der vorliegende Beitrag analysiert die Errichtung einer Ladestation im Eigeninteresse des WEers/Mieters und vergleicht diese mit der deutschen Rechtslage.*

